

# **Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)**

vom 24. Juni 2009 (Stand am 1. August 2009)

## **Art. 17 Promotion**

<sup>1</sup> Am Ende jedes Semesters dokumentiert die Schule die Leistungen in den unterrichteten Fächern und in interdisziplinären Arbeiten in Form von Noten. Sie stellt ein Zeugnis aus.

<sup>2</sup> Sie entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Zeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.

<sup>3</sup> Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.

<sup>4</sup> Die Promotion erfolgt, wenn:

- a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

<sup>5</sup> Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird:

- a. im Falle des Berufsmaturitätsunterrichts während der beruflichen Grundbildung einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen;
- b. im Falle des Berufsmaturitätsunterrichts nach der beruflichen Grundbildung vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Die Wiederholung des Unterrichtsjahres ist höchstens einmal möglich.